

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 26/23

2026-0.178.355

BG, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Referent: Dr. Marco Nademleinsky, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorbemerkung: Gründe und Ziele des Entwurfs

Der ÖRAK anerkennt die Notwendigkeit der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (kurz Aufnahme richtlinie) im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bis längstens 12.06.2026.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf dürfte den Richtlinienanforderungen gerecht werden und die praktischen Probleme der letzten Jahre im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen entschärfen.

Die folgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund zu verstehen, dass dem ÖRAK die Verständlichkeit und Praktikabilität des vorgeschlagenen Gesetzes ein besonderes Anliegen sind.

1. Zum vorgeschlagenen § 207a ABGB

1.1. Absatz 1

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, *welcher* Kinder- und Jugendhilfeträger (KuJHTr) mit der Obsorge betraut ist. Gemeint ist offenbar jener, in dessen Bundesland die bzw der Minderjährige (erstmal) angetroffen wird. Dies könnte zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich in diesem Sinne angeordnet werden.

Auch könnte sprachlich klargestellt werden, dass der KuJHTr mit der Obsorge *für diese Minderjährige bzw diesen Minderjährigen* betraut ist.

Weiters sollte die Formulierung „anderer mit der Obsorge betrauter Personen“ überdacht werden, da dies zu sehr an §§ 204ff ABGB erinnert. Möglich wäre zB: „Dadurch wird die Obsorge anderer Personen für das minderjährige Kind nicht berührt“.

1.2. Absatz 2 und 3

Die vorgeschlagenen Materialien ringen mit der kollisionsrechtlichen Beurteilung der Voll- bzw Minderjährigkeit des Kindes. Gleichwohl geht das Gesetz jedenfalls von der Maßgeblichkeit des 18. Lebensjahres aus (Abs 3). Um diese Fragen nicht der Praxis zu überlassen, schlägt der ÖRAK eine gesetzliche Klarstellung vor. In Anlehnung an Art 2 Abs 2 Z 6 Brüssel IIb-VO könnte zB definiert werden: „Minderjähriges Kind ist jede Person unter 18 Jahren; hiervon abweichende Bestimmungen nach ausländischen Rechtsordnungen sind unbeachtlich“.

2. Zu § 212 ABGB

Hier ist offenbar nicht nur gemeint, dass bei einem Aufenthaltswechsel des mj Kindes die Zuständigkeit des KuJHTr von einem Land auf das andere wechseln soll, sondern wohl auch, dass die Obsorge auf den KuJHTr des Landes des neuen Aufenthalts (bzw wohl gemeint: der Betreuungseinrichtung!) übergehen soll. Dies wäre aber klarzustellen. Idealerweise auch mit genaueren Ausführungen dazu, ab welchem Zeitpunkt genau die Obsorgerechte (und -pflichten) übergehen.

3. Zu § 225a ABGB

Möglicherweise könnte ein Interesse an der Klärung bestehen, ob die Obsorge des KuJHTr tatsächlich geendet hat. Es wäre zu überlegen, das Antragsrecht nach § 207a Abs 2 ABGB um diese Fragestellung zu erweitern.

Z 2 könnte leicht umformuliert werden, zu „... dass sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält“, um bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten (Krankenbehandlung etc) nicht zu einem Verlust der Obsorge zu kommen.

4. Zu § 107b AußStrG

Hier könnte für die Praxis ein Hinweis hilfreich sein, welches Gericht für den Antrag örtlich zuständig ist.

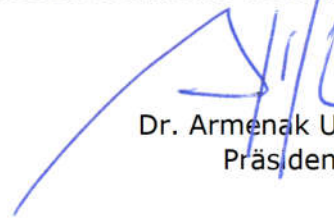
Hinzuweisen ist auch darauf, dass zwischen dem Kind (wenn es seine Minderjährigkeit behauptet) und dem KuJHTr gewisse Interessenskonflikte bestehen, die je nach

Verfahrenskonstellation die Bestellung eines Kollisionskurators für das Kind erforderlich machen können.

Der ÖRAK dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wird den weiteren Gesetzeswerdungsprozess mit Interesse verfolgen.

Wien, am 17. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Dr. Armenak Utudjan
Präsident

